

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster

vom 26.07.2019

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Münster folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühr entsteht auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die Gebührenschuld für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden	56 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	75 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	100 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	115 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	130 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	145 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	160 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 5 Stunden	100 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	110 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	120 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	130 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	140 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	150 €

(3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme

- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 8 €,
- b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 6 €,

zu entrichten.

(4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 6 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gezahlt. Übersteigt der Ermäßigungsbeitrag (Zuschuss) den Gebührensatz, erfolgt keine Erstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster vom 13. Juni 2017 außer Kraft.

Münster, den 26.07.2019
Gemeinde Münster



Gerhard Pfitzmaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 26.07.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in der Gemeindekanzlei niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.07.2019 angeheftet und am 26.08.2019 wieder entfernt.

Münster, den 27.08.2019
Gemeinde Münster



Gerhard Pfitzmaier
1. Bürgermeister

